

Satzung des Artus Ensemble

§ 1 Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen Artus Ensemble.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Mering.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist, das Theaterleben sowie gemeinnützige Unternehmen aller Art, die zur kulturellen Hebung des Landkreises und des Lebens in ihm beitragen, anzuregen, zu fördern und zu betreiben.
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von öffentlichen Theateraufführungen sowie durch sonstige Veranstaltungen.

§ 3 Vereinsvermögen

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die in § 1 Ziffer 2.) genannte Gemeinde (Selbsthilfeförderung), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Eintritt und Austritt von Mitgliedern

- 1.) Die Mitgliedschaft ist nicht auf die Bewohner Merings beschränkt. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand.
- 2.) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag die Vorstandschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - a) den Vorständen,
 - b) dem Kassenswart.
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.) Die Vorsitzenden und der Kassenswart bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- 2.) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, per Telefax oder mittels elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 4.) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 6.) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.